



## **Eckwertepapier für eine „Kooperationsschule Talentförderung im Sport des Landessportverbandes Schleswig-Holstein“**

Der Nachwuchsleistungssport ist geprägt durch zunehmende Trainingsumfänge, wachsende schulische Verpflichtungen und die gleichzeitige Zunahme des notwendigen Aufwandes für ergänzende Betreuungsmaßnahmen zur Sicherstellung der Schullaufbahn der jugendlichen Leistungssportler in den Phasen des Aufbau- und Anschlussstrainings. Leistungssport aber darf die schulische Laufbahn nicht gefährden. Ein bedeutendes Element für junge Sporttalente auf dem Weg zum Leistungssport ist daher eine duale Förderung im Verbundsystem Schule-Leistungssport. Die Zielstellung der Nachwuchsförderung in der Kooperation von Schule und Leistungssport ist die Sicherstellung der bestmöglichen Entwicklung begabter Kinder und Jugendlicher in sportlicher, schulischer wie auch in sozialer und persönlicher Hinsicht.

Mit dem Ziel, die bestmögliche ganzheitliche Entwicklung von Sporttalenten zu gewährleisten, hat sich bundesweit eine Vielzahl unterschiedlicher Verbundsysteme Schule-Leistungssport herausgebildet. Als die erfolgreichsten Modelle haben sich in Zusammenarbeit mit den Sportorganisationen und Olympiastützpunkten die „**Eliteschule des Sports**“ sowie die „**Partnerschule des Leistungssports**“ herauskristallisiert. Ihre Leistungen umfassen die stundenplantechnische Abstimmung von Unterricht und Training, Mittagessen und Hausaufgabenbetreuung, Schülertutoreneinsatz, Nachführunterricht, Nachhilfe, Freistellungsregelungen zu Wettkämpfen, Trainingslagern, medizinischen Tests etc., Steuerung von Klausurterminen, pädagogische Lehrgangsbegleitung, Notenverlaufskontrolle und gezielte Prüfungsvorbereitung auf die zentral gestellten Schulprüfungen. Sporttalenten soll damit der Einstieg in ein kontinuierliches Training und die Einbindung in leistungssportorientierte Vereins- und Verbandsstrukturen erleichtert werden. Beide Kooperationsmodelle stehen im Mittelpunkt von künftigen Länderinitiativen auf Basis der Zusammenarbeit von Deutschem Olympischen Sportbund, Sportminister- und Kultusministerkonferenz.

Um auch Sportarten die nicht den Status einer Schwerpunktsportart haben im Bereich des Verbundsystem Schule-Leistungssport zu unterstützen hat der Landessportverband Schleswig-Holstein eine Initiative „**Kooperationsschule Talentförderung im Sport**“ gestartet.

Ziel dieser Initiative ist es Schulen anzuerkennen, die Voraussetzungen anbieten, schulische Ausbildung mit der gleichzeitigen Förderung besonderer sportlicher Begabungen zu verbinden, indem die Inhalte der leistungssportlichen Ausbildung und die Organisation der schulischen Abläufe konsequent auf eine systematische Talentförderung abgestimmt werden und die vertiefte sportliche Ausbildung schulartübergreifend durchgeführt wird.

## **I. Aufnahmekriterien für eine „Kooperationsschule Talentförderung im Sport“**

1. Zugang zu „Kooperationsschulen Talentförderung im Sport“ haben sportlich talentierte Kinder und Jugendliche entsprechend den von den Fachverbänden formulierten Kriterien und Sichtungsmaßnahmen. Die Auswahl erfolgt nach von den Verbänden festgelegten, transparenten Leistungskriterien.
2. Die Auswahl der Sportschülerinnen und -schüler hinsichtlich der sportlichen Voraussetzungen liegt in der Zuständigkeit der Fachverbände, diejenige über die schulische Eignung bei der Schule.
3. Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme an der Schule liegt in der Verantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters.
4. Voraussetzung für die Aufnahme in eine „Kooperationsschule Talentförderung im Sport“ ist eine sportmedizinische Unbedenklichkeitserklärung.

## **II. Verpflichtungen der Fachverbände und des Landessportverbandes Schleswig-Holstein**

1. Die Fachverbände legen ein von ihrem Vorstand beschlossenes Leistungssportkonzept vor, das mit der Schule abgestimmte Aussagen zur Kooperation mit der „Kooperationsschule Talentförderung im Sport“ enthält. Das Leistungssportkonzept muss insbesondere Aussagen zum Anti-Doping-Programm des jeweiligen Verbandes beinhalten.
2. Die Fachverbände gewährleisten durch den Einsatz ihrer Verbandstrainer/innen ein qualitativ hochwertiges Training für die Sportschüler/-innen. Sie sind ggf. bereit, im Rahmen ihrer Kapazitäten Sportangebote für die Schule einzurichten.
3. Die Fachverbände informieren die Schulen über die Saisonplanung und stellen ihnen die Trainings- und Wettkampfpäne so früh wie möglich zur Verfügung.
4. Die Fachverbände benennen jeweils eine/n Koordinator/in als Ansprechpartner/in für die Schule, den Fachverband und den LSV.
5. Alle in einer „Kooperationsschule Talentförderung im Sport“ geförderten Sportschüler/innen werden mindestens einmal jährlich sportmedizinisch untersucht.
6. Der LSV sichert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch Zuwendungen an die Fachverbände die Bezahlung der Verbandstrainer/innen ab.

### **III. Verpflichtungen einer „Kooperationsschule Talentförderung im Sport“ gegenüber den Sportschülerinnen und Sportschülern, den Fachverbänden und dem Landessportverband Schleswig-Holstein**

1. Die Schulkonferenz fasst den Beschluss, eine „Kooperationsschule Talentförderung im Sport“ werden zu wollen. Die Schule verpflichtet sich durch Aufnahme in ihr Schulprogramm zur Erfüllung der schulischen Zielsetzungen dieser gemeinsamen Erklärung.
2. Der/die Koordinator/in sorgt für eine regelmäßige Abstimmung zwischen den Klassenlehrern/innen und den Trainern/innen der beteiligten Fachverbände.
3. Die Schule sichert den Sportschülerinnen und -schülern im Rahmen ihrer Möglichkeiten Rücksichtnahme bei der Koordination der terminlichen Erfordernisse von Schule und Training / Wettkampf zu. Dies betrifft insbesondere die Möglichkeit von Freistellungen für Training, Lehrgänge und Wettkämpfe im Rahmen der abgestimmten Jahresplanung. Die schulischen Leistungen müssen eine Freistellung rechtfertigen. Schulische Abschlüsse dürfen nicht gefährdet sein.
4. Die Schule berät die Sportschülerinnen und -schüler hinsichtlich ihrer Schullaufbahn. Sportschülerinnen und -schüler, die aus dem leistungssportlichen Trainings- und Wettkampfbetrieb ausscheiden und in eine andere Klasse oder eine andere Schule wechseln wollen, werden von der Schule in diesem Prozess umfassend beraten und unterstützt. Auf diese Praxis werden die Eltern bei der Aufnahme ihres Kindes in geeigneter Form hingewiesen
5. Die Schule verpflichtet sich, die Anti-Doping-Verpflichtungserklärung des LSV anzuerkennen und die Schülerinnen und Schüler regelmäßig über die Gefahren des Dopings aufzuklären.

### **IV. Antragsverfahren**

#### 1. Antragstellung:

Anträge auf Anerkennung als „Kooperationsschule Talentförderung im Sport“ sind durch den jeweiligen Schulleiter/die Schulleiterin zu stellen und an den Landessportverband Schleswig-Holstein einzureichen. Dem Antrag müssen beigefügt werden:

- der Beschluss der Schulkonferenz auf Einrichtung einer „Projektschule Talentförderung“
- das Schulprogramm bzw. Schulprofil
- das Konzept für die Ausgestaltung einer „Kooperationsschule Talentförderung im Sport“ im Sinne des Anforderungsprofils.
- ein Unterstützungsschreiben des jeweiligen Fachverbandes

#### 2. Vergabe des Titels:

Die Entscheidung über die Vergabe des Titels „Kooperationsschule Talentförderung“ trifft der Landessportverbandes Schleswig-Holstein in Abstimmung mit dem jeweiligen Fachverband. Die Verleihung/Vergabe des Titels erfolgt durch den Landessportverband Schleswig-Holstein

#### 3. Laufzeit:

Die Anerkennung als „Kooperationsschule Talentförderung im Sport“ erfolgt für einen olympischen Zyklus, erstmalig beginnend mit dem Tag der Anerkennung. Während dieser Zeit legen die Schule und die kooperierenden Sportfachverbände jährlich einen Bericht über ihre Arbeit im Rahmen der „Kooperationsschule Talentförderung im Sport“ vor. Die

Laufzeit verlängert sich für die Dauer des nächsten olympischen Zyklus automatisch, sofern keiner der unterzeichnenden Partner vor Ablauf des Zyklus Widerspruch gegen die Anerkennung einlegt.

## **V. Steuerung**

1. Auf Landesebene besteht eine Steuerungsgruppe mit je einer Vertreterin/einem Vertreter des Landessportverbandes, des jeweiligen Fachverbandes sowie den Schulleiterinnen/Schulleitern der „Kooperationsschulen“. Die Steuerungsgruppe tagt mindestens einmal/Jahr. Sie wertet die Berichte der beteiligten Schulen aus und fasst ggf. Beschlüsse im Sinne der effizienten Umsetzung der gemeinsamen Erklärung.

2. Die Schule benennt eine Koordinatorin/einen Koordinator „Kooperationsschule Talentförderung im Sport“, die/der im Zusammenwirken mit der Schulleitung, dem jeweiligen Fachverband und dem LSV für die Umsetzung der gemeinsamen Erklärung zuständig ist. Die Koordinatorin/der Koordinator berichtet jährlich der Steuerungsgruppe.

## **VI. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht.

Kiel, den.....

---

der Präsident  
des Landessportverbandes Schleswig-Holstein

---

der Präsident/Vorsitzende des <<Fachverband>>